Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte

Wegen der teilweisen Vorwirkung und im Wissen um die Ausserordentlichkeit und möglicherweise

teilweise einem Schritt in juristisches Neuland, erlaube ich mir nach reiflicher Überlegung und rechtlicher Würdigung Ihnen dennoch das folgende Anliegen mittels Strafanzeige einzureichen mit der Bitte um verzugslose Vorprüfung, ob hier u.a vor dem Hintergrund von **OR Art. 663b bis** (zwingendes Recht) nicht ein gewisser **dringender Tatverdacht** bezüglich **Offizialdelikten** erstellt sein und damit die Voraussetzung für die Eröffnung einer Strafuntersuchung erstellt sein könnte.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände reiche ich also

  **STRAFANZEIGE** ein

gegen

1. ***Dr. med. Daniel Vasella,*** *c/o Novartis International AG, Postfach, 4002 Basel*
2. die ***Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats von Novartis AG*** Beilage 1
* ***a Dr. Enrico Vanni, Vorsitz )***
* ***b William Brody )*** *alle c/o*
* ***c Srikant Datar )*** *Novartis International AG*
* ***d Ulrich Lehner )*** *Postfach, 4002 Basel*
* ***e Marjorie M.T. Yang )***
1. ***Novartis International AG,*** *Postfach, 4002 Basel*

u.a. vorwirkend wegen **dringendem Tatverdacht** bezüglich der folgenden **Offizialdelikte**:

1. **Ungetreue Geschäftsbesorgung StGB Art. 158**

 **b) Falsche Angaben über kaufmännisches Gewerbe StGB Art. 152**

**c) eventuell Verstoss gegen das Verbot von Abgangsentschädigungen (vorwirkend)**

mit den **Anträgen**:

1. *Es sei gegen die Angeschuldigten Nr. 1 und Nr. 2 event. auch Nr. 3 wegen* ***ungetreuer Geschäftsbesorgung*** *und/ oder* ***unwahren Angaben über kaufmännisches Gewerbe***

*sowie*

*eventuell vorwirkend wegen Verstosses gegen das Verbot von Abgangsentschädigungen*

*eine Strafuntersuchung zu eröffnen,*

*und es seien dieselben je nach Untersuchungsergebnis zu bestrafen.“*

1. *Es sei unverzüglich gegenüber allen Angeschuldigten eine wirksame* ***Sicherungs-Massnahme****/ event. ein vorläufiges Verbot unter Strafandrohung bei Verstoss gegen die-/ dasselbe zu verfügen, welche(s) allen Angeschuldigten untersagt:*
2. *an der bevorstehenden Generalversammlung vom 22. Februar 2013 im Rahmen der Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung und/ oder bei der Beratung des Vergütungsberichts 2012 die dem Angeschuldigten Nr. 1 zugesicherte Entschädigung von SFr. 72 Mio. nachträglich von der Generalversammlung absegnen/ gutheissen zu lassen,*
3. *entsprechende Teilzahlungen und/ oder andere entsprechende geldwerte Leistungen an den Angeschuldigten Nr. 1 zu entrichten.“*
4. **Anlass zur Strafanzeige/ Sachverhalt**
	1. **Ungetreue Geschäftsbesorgung StGB Art. 158 (vorsätzlich begangen)**
		1. **Sachverhalt/ Tatbestand/ Umstände**

Laut den seit 2010 an die Aktionäre insbesondere in den Vergütungsberichten adressierten Informationen, hatte der Verwaltungsrat wohl einmal seine Absicht („letter of intent“) vage bekannt gegeben, dass beim absehbaren Ausscheiden des Angeschuldigten Nr. 1 aus dem Verwaltungsrat derselbe von der Angeschuldigten Nr. 3, welchen dieser zudem präsidiert, eine finanzielle Abgeltung erhalten solle. Der Verwaltungsrat aber hüllte sich bewusst bis zum 15. Februar 2013 über deren exorbitante Höhe von SFr. 72 Mio. in Schweigen und liess Anfragen dazu wie bspw. von der Stiftung *Ethos* in Missachtung der gesetzlichen Auskunftsrechte der Aktionäre unbeantwortet, was ein **arglistiges Verhalten** darstellt.

Die Aktionäre stimmten also immer im Unwissen über die tatsächliche Höhe dieser beabsichtigten Abgeltung über Geschäfts- und Vergütungsberichte der vergangenen Jahre ab. Die Aktionäre mussten unter keinem Titel damit rechnen, dass diese Abgeltung, wie die Aktionäre erst seit dem öffentlichen Interview des Angeschuldigten Nr. 1 am Schweizer Fernsehen vom 15. Februar 2013 (Tagesschau) zuverlässig wissen, in einer derart horrenden Höhe ausfallen würde.

Darüber hinaus stellt sich mit Fug und Recht allein schon die Frage der **Verhältnismässigkeit** von Leistung und Gegenleistung d.h. ob die SFr. 72 Mio. eine plausible Entschädigung für eine hier - weil Verzicht - vor allem negative Gegenleistung darstellen, welche Verhältnismässigkeit objektiv ernsthaft zu bezweifeln ist.

Nicht von ungefähr zeigen sich Bundesrätin und Justizministerin *Simonetta Sommaruga* (Arena-Sendung des Schweizer Fernsehens) vom 15. Februar 2013), Bundesrat und Wirtschaftsminister *Johann N.* *Schneider - Ammann* sowie selbst der Präsident des Wirtschaftsspitzenverbandes *economiesuisse Rudolf Wehrli* (beide in der Tagesschau des Schweizer Fernsehens vom 16. Februar 2013 sowie Tages-Anzeiger online vom 16.02.1023) „*sprachlos*“ bzw. „*zutiefst empört*“.

Aus all diesen Gründen stellt sich ernsthaft die Frage, welche der Unterzeichnete die Staatsanwalt-schaft unverzüglich zu prüfen **beantragt**, ob nicht durch die hier gerügten Umstände und Handlungen tatsächlich der Straftatbestand der **ungetreuen Geschäftsbesorgung** laut **StGB Art. 158** erstellt ist.

Diese Frage ist insofern von besonderer Berechtigung, als es laut Medien insbesondere laut der als seriös geltenden *NZZ* eine Information geben soll, wonach der Betrag von SFr. 72 Mio. bereits im Jahr 2010 „*in Sicherheit gebracht*“ bzw. auf ein firmenexternes Sperrkonto transferiert worden sein soll, was aber den Aktionären nie offengelegt wurde. Dies wäre **von Amtes wegen** abzuklären

Vgl. dazu:

* Artikel NZZ vom 16. Februar 2013, Seite (massgebliche Textstelle gelb eingefärbt) Beilage 2

**Antrag** auf Beizug:

* eines Berichts der Stiftung Ethos, Genf (wegen deren Nachfrage zur Entschädigung)
* von Geschäftsbericht mit Vergütungsbericht Novartis AG für 2010
* von Geschäftsbericht mit Vergütungsbericht Novartis AG für 2011
* von Geschäftsbericht mit Vergütungsbericht (Seiten 121- 136) Novartis AG für 2012

(Auszug in Beilage 3).

* + 1. **Zu den Tatbestandsmerkmalen des Straftatbestands der ungetreuen Geschäftsbesorgung**
* Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft ist aufgrund des Gesetzes damit betraut, das dem Unternehmen und damit auch ihm als oberstem Führungsorgan der Aktiengesell-schaft anvertraute Aktienkapital aber auch die ihm anderweitig **anvertrauten Gelder**

(bspw. Obligationen) **treuhänderisch zu verwalten** bzw. im Fall der Delegation an die Geschäftsleitung deren korrekte Verwaltung zu beaufsichtigen (**OR Art. 716 ff.**); diese Anforderungen sind mit Bezug auf die gerügte exorbitante und bislang arglistig verschwie-gene Entschädigung mitnichten erstellt;

* Dem Verwaltungsrat obliegen auch gegenüber den Aktionären Pflichten wie **Sorgfalts,-Informations- und Treuepflicht** (**OR Art. 717**), welche hier in krasser Weise verletzt worden sind;
* Der Verwaltungsrat und mit ihm dessen Präsident (Angeschuldigter Nr. 1) ist aber auch bezüglich **Bilanzklarheit und –wahrheit** in der Pflicht, - zumal er von Gesetzes wegen gerade solcherart Vergütungen offenzulegen hätte (**OR Art. 663b bis & Art. 959**), welche Pflicht er durch Unterschlagung der Offenlegung der dem Angeschuldigten auszuzahlen-den Entschädigung in grober Weise vorsätzlich verletzte, weshalb auch der Straftatbestand aus **StGB 152** (dazu nachfolgende Ziff. 1.2)erfüllt sein könnte;

mittlerweile wurde ruchbar Beilage 2, dass der Betrag von SFr. 72 Mio. mutmasslich bereits 2010 aus dem Unternehmensvermögen auf ein **firmenexternes Sperrkonto** (angeblich *Bank Wegelin*) **abgezweigt** worden sein soll, was Untreue und Bilanz-Unwahrheit hiesse;

besonders mit in der Pflicht sind hier die Mitglieder des Vergütungsausschusses/ Compensation Committee des Verwaltungsrats (Angeschuldigte Nr. 2 a – e/ Beilage 1).

* Weiter ist erstellt, dass durch Verletzung der dem Verwaltungsrat obliegenden Pflichten bewirkt oder zugelassen wird/ wurde, dass ein **anderer** wie hier vordergründig der Aktionär **am Vermögen geschädigt** wird wie bspw. hier ganz konkret durch Verminderung des Unternehmensvermögens und damit direkt des **Aktienwerts**, des Gewinns/ Aktie, der Dividende etc.;
* Schliesslich liegt **qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung** vor, wenn wie hier der Angeschuldigte Nr. 1, - was ihm als Präsident des Verwaltungsrats wohl zweifellos unterstellt werden können müsste, - in der Absicht handelte, **sich** (oder durch die Mitglieder des Vergütungsausschuss einen andern) **unrechtmässig zu bereichern**, wobei er/ jene sich über jede Art von Interessenkollision zwischen Individualinteresse einerseits und übergeordnetem Unternehmensinteresse sowie dem Interesse der Aktionäre anderseits hinwegsetzte(n);
* Die hier gerügte Entschädigung wurde von allen Angeschuldigten willentlich d.h. ohne jeden Zweifel **vorsätzlich** gesprochen, wobei auch die mutmasslich vorsorgliche Aus-gliederung 2010 auf ein Sperrkonto angeblich bei der *Bank Wegelin* absichtlich und gezielt erfolgt sein muss, um die Aktionäre darüber im Dunklen lassen zu können, was gegen **OR Art. 663b bis** verstösst.

Quintessenz: Der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung ist in allen Tatbestands-

 elementen objektiv und subjektiv erstellt.

* 1. **Unwahre Angaben über kaufmännisches Gewerbe StGB Art. 152 (vorsätzlich begangen)**

Der Verwaltungsrat machte seit 2010 mit seinen Verlautbarungen im Geschäfts- und Vergütungs-bericht schlicht **unvollständige** und damit im Ergebnis **unwahre Angaben**, indem er die gerügte Zahlung, ein Umstand von erheblicher Bedeutung, gegenüber den Aktionären bis am 15. Februar 2013 unterschlagen hatte (massgebliche Gesetzesbestimmung dazu: **OR Art. 663b bis: Vergütungen**).

Mit der beabsichtigten Zahlung von 75 Mio. wird das Geschäftsergebnis gemindert, was wiederum bedeutet, dass einige (was genügt) Aktionäre mit diesem Wissen keine *Novartis*-Aktien erworben oder dieselben verkauft hätten, d.h. nebst den unwahren/ unvollständigen Angaben ist auch das Tatbestandselement erstellt, wonach „*ein anderer zu ihn* ***schädigende Vermögensverfügungen*** *veranlasst*“ worden sein könnte.

Quintessenz: Auch der Straftatbestand unwahrer Angaben über kaufmännisches Gewerbe ist mit

 hoher Wahrscheinlichkeit erstellt, auch wenn der Beweis schädigender Vermögens-

 Verfügungen durch einen andern wie bspw. Aktionär eher schwer zu erbringenen sein

 dürfte.

* 1. **Verbot für Abgangsentschädigungen (vorwirkend vorsorglich-eventuell)**
		1. **Tatsächliche Vorgaben**

Die seriöse NZZ schreibt zudem in ihrem Wirtschaftsteil (Beilage 2) von „***Abgangsvereinbarung****“*, was bei Lichte besehen für nichts anderes als für **Abgangsentschädigung** steht.

Der Text der am 03. März 2013 zur Abstimmung stehenden Abzocker-Initiative will Abgangsentschädigungen und dgl. verbieten und sieht zudem für BV Art. 95 Abs. 3 neu vor, dass wegen des Verstosses gegen das absehbare Verbot von Abgangsentschädigungen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ausgesprochen werden können soll.

Dieser Text ist allen stimmberechtigten Bürgern seit mindestens einer Woche bekannt, da derselbe mit dem Abstimmungsmaterial für die Volksabstimmung über die Abzocker-Initiative je persönlich zugestellt wurde. Dies gilt auch für die in der Schweiz stimmberechtigten Angeschuldigten Nr. 1 und teilweise Nr. 3, welchen also der Initiativtext persönlich bekannt ist.

**Antrag:** Beizug des Initiativtextes mit Abstimmungsbüchlein zur Abzockerinitiative Minder.

Nun sehen die Angeschuldigten dennoch **fortgesetzt** vor, im Rahmen der den Aktionären zur konsultativen Abstimmung vorgelegten Vergütungsberichte, - allerdings bis zum 15. Februar 2013 verdeckt d.h. ohne Nennung der konkreten Summe, - über sechs Jahre verteilt dem Angeschuldigten Nr. 1 eine Abgangsentschädigung von bis zu SFr. 72 Mio. zu entrichten.

Faktisch bedeutet dies SFr. 1 Mio./ Monat, was a priori, - weil objektiv beurteilt gemessen an der tatsächlich vom Angeschuldigten Nr. 1 mutmasslich wenn überhaupt zu erbringenden Leistung nicht plausibel, - zweifellos in jeder Hinsicht als rechtlich **unverhältnismässig** zu qualifizieren ist.

Der Einwand es handle sich um eine Entschädigung zwecks Abgeltung eines mehrjährigen Wettbe- werbs-/ Konkurrenzverbots ist nicht zu hören, ist schlicht eine Schutzbehauptung, denn solcherart Konstruktion ist in der Schweizer Wirtschaftswelt eher unüblich, vielmehr wird jeweils eine Konventionalstrafe bei Verstoss dagegen verfügt. Hier aber wird das Vorzeichen umgekehrt.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der vom Angeschuldigten Nr. 1 zu leistende Verzicht dem Unternehmen nie und nimmer SFr. 1 Mio./ Monat wert sein kann, zumal sein Fachwissen mit jedem Jahr weg von der bisherigen Funktion eh marginalisiert wird.

Es liegt hier prophylaktisch eingefädelt eine klassische **Gesetzesumgehung** vor, - die Initiative

war damals bekannt, - da die mutmasslich bereits auf einem besonderen externen Konto „parkierten“

SFr. 72 Mio. erst **nach** der Volksabstimmung vom 03. Marz 2013 gestaffelt über 6 Jahre hinweg **zur Auszahlung kommen** sollen.

Die Angeschuldigte Nr. 3 ist eine grosse börsenkotierte Publikumsgesellschaft, womit dieselbe direkt von der Initiative erfasst wird.

* + 1. **Massgebliche terminliche Eckwerte**

* Abstimmung zur Abzockerinitiative : 03. März 2013
* Generalversammlung von Novartis (mit Traktandum Vergütungsbericht): 22. Februar 2013

Die Abstimmung über den aktuellen Vergütungsbericht 2012 der Angeschuldigten Nr. 2 erfolgt also nur 9 Tage vor der massgeblichen Volksabstimmung d.h. im Wissen um die im Initiativtext vorgesehene Strafe beim Verstoss gegen das absolute Verbot für Abgangsentschädigungen.

* + 1. **Prinzip der Vorwirkung**

Die Wahrscheinlichkeit der Annahme der Abzocker-Initiative ist ausserordentlich gross, umso mehr als die hier angesprochene Abgangsentschädigung derselben weitere Stimmbürger in die Arme treibt.

Vorab sei nochmals festgehalten, dass das Verbot für Abgangsentschädigungen jedenfalls im Grund-satz, was hier massgeblich sein muss, mit Wirkung ab 04. März 2013 beschlossene Sache sein wird ganz gleich ob die Abzocker-Initiative angenommen oder der indirekte Gegenvorschlag greifen wird.

Da der Gegenvorschalg keine Strafnorm vorsieht steht hier allein die Initiative im Fokus des Interesses.

Das Verwaltungsrecht anerkennt bspw. beim Planungsrecht oder Enteignungsrecht das **Prinzip der** **Vorwirkung**. Dasselbe kann demnach in analogiam auch auf das Strafrecht übertragen werden, umso mehr als hier offenkundig eine Art vorsorgliche Gesetzesumgehung im Raume steht, wird doch die Debatte um die Abzockerinitiative seit mehreren Jahren geführt und dennoch kurz vor „Torschluss“ erstmals die horrende völlig unverhältnismässige Abgangsentschädigung von nunmehr konkret

SFr. 72 Mio. zugestanden, wobei mit Blick auf die Mehrheitsverhältnisse an der Generalversammlung und mangels eines qualifizierten Quorums erfahrungsgemäss davon auszugehen ist, dass diese trotz Opposition durchgewunken werden könnte.

Mit Annahme der Initiative gilt das Prinzip des Verbots für Abgangsentschädigung sowie die Strafbarkeit des Verstosses gegen dieses Verbot unverzüglich. Dafür bedarf es keiner Übergangs-bestimmungen.

Die Erwahrung des Abstimmungsresultate kann auch nicht im Wege stehen, denn diese ändert nichts an der nach Erwahrung rückwirkend unverzüglich grundsätzlichen Gültigkeit ab Abstimmungstag/ -ergebnis.

Zudem soll die an den Angeschuldigten Nr. 1 zu entrichtende Abgangsentschädigung jährlich in Raten ausbezahlt werden d.h. diese **fortgesetzte** Auszahlungsweise fällt zeitlich spätestens ab 2014 (nach Ablauf der Übergangsfrist von einem Jahr) jedenfalls unter das Regime des Verbots der Abzocker-Initiative. Massgeblich ist letztlich die Wirksamkeit bzw. Auszahlung und nicht ein vorsorglich von den Angeschuldigten Nr. 2 & 3 vor der Volksabstimmung gefasster Beschluss. Gilt das Verbot ab dem 04. März 2013 so muss jede Art von Abgangsentschädigung grundsätzlich als verboten gelten, was wiederum bedeutet, dass die dem Angeschuldigten Nr. 1 zu gewährende Abgangsentschädigung jedenfalls d.h. unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über die Volksinitiative **widerrechtlich** ist.

Um ein Präjudiz vermeiden zu können macht der eingangs formulierte **Antrag um Sicherungs-Massnahme/** Verbot (dazu hinten Ziff. IV) im Zusammenhang mit dem Traktandum Vergütungs-bericht Beilage 4 rechtsstaatlich im Sinn der Rechtssicherheit jedenfalls Sinn.

1. **Mitverantwortung der VR - Mitglieder des Compensation Committee** Beilage 1

Der Auftrag des Compensation Committtees lautet u.a. (Auszug aus dem Geschäftsbericht 2012,

Seite 99): „*Designing, reviewing and recommending to the Board compensation policies and*

 *programs” sowie “Advising the Board on the compensation of the board members …”.*

Damit steht fest, dass die Mitglieder die hier gerügte Entschädigung an den Angeschuldigten Nr. 1 beschlossen und damit zu verantworten haben, was im Prinzip für alle Mitglieder des Verwaltungs-rats, die Mitglieder von dessen Compensation Committee Beilage 1 aber in qualifizierter Weise gilt

1. **Strafbarkeit juristischer Personen /StGB Art. 102)**

Laut Art. 102 StGB können auch juristische Personen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, was hier für die vorsorglich eventualiter Angeschuldigte Nr. 3 gelten kann. Diese Gesetzesnorm greift nur dann, wenn mangels genügender Organisation die für ein im Unternehmen begangenes Vergehen/ Verbrechen verantwortliche Person(en) nicht namentlich eruiert werden kann/ können.

Hier kann wohl davon ausgegangenen werden, dass die Organisation der Angeschuldigten Nr. 3

insbesondere von deren Verwaltungsrat mit dessen verschiedenen Ausschüssen Beilage 1 genügend klar ist und die für die hier gerügten Handlungen verantwortlichen Personen wie Angeschuldigter

Nr. 1 und Angeschuldigte Nr. 2 namentlich eruiert werden können sollten.

Daher **vorsorglich eventualiter** Angeschuldigte Nr. 3.

1. **Vermeidung eines Präjudizes/ Gefahr im Verzug**

Da offenkundig ist, dass an der Generalversammlung vom 22. Februar 2013 die Möglichkeit besteht, noch kurz vor der Volksastimmung eine nachher jedenfalls verbotene Abgangsentschädigung beschlossen werden soll, ist im Rechtssinn **Gefahr im Verzug**, was nach einer **Sicherungs-Massnahme** wie bspw. **Blockierung des Geldes auf dem Sperrkonto** ruft.

Daher der eingangs formulierte Massnahmeantrag.

In den Vergütungsberichten nicht nur der vergangenen Jahre sondern auch für das an der General-versammlung vom 03. März 2012 von den Aktionären zu verabschiedende Geschäftsjahr 2012 findet sich keinerlei konkreter Hinweis auf die hier gerügte Zahlung von SFr. 72 Mio. an den Ange-schuldigten Nr. 1.

Dieser Betrag wurde erstmals durch das öffentliche Interview des Angeschuldigten Nr. 1 am Schweizer Fernsehen vom 15. Februar 2013 (Tagesschau), also erst vor Kurzem publik und dies zudem nur unter dem Druck einer entsprechenden von der *Internetplattform Paradeplatz* ausgesprochenen Vermutung (vgl. Beilage 2).

Klar sein dürfte, dass die nach dem 03. März 2013 (Volksabstimmung zur Abzockerinitiative) vorgesehenen Auszahlungen an den Angeschuldigten Nr. 1 weil bei Lichte gewürdigt tatsächlich und auch rechtlich eine Abgangsentschädigung, - wie vorne anhand NZZ-Bericht erläutert, - unter das Verbotsregime fallen werden.

Es ist nun mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, wonach der Verwaltungsrat beim Traktandum 4 Beilage 4 versuchen könnte, den mittlerweile bekannt gewordenen Betrag von

SFr. 72 Mio. Abgangsentschädigung durch Beschluss an der bevorstehenden Generalversammlung absegnen und so gewissermassen vom Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung und/ oder unwahrer Angaben in kaufmännischem Gewerbe rechtsrelevant heilen lassen zu können.

Dies durch eine Sicherungsmassnahme unterbinden zu können, muss im Sinn und Interesse von **Rechtssicherheit** und **Rechten** der **Aktionäre** rasch tunlichst unterbunden werden können, wobei insbesondere die vorne aufgezeigten **strafrechtlich relevanten Aspekte** (insbesondere vorne **Ziff. 1.1. & 1.2.**) im Vordergrund stehen.

1. **Ort der Straftat Art. 8 StGB**

Die hier gerügten Straftaten wurden allesamt am **Hauptsitz der Novartis International AG** in Basel begangen, weshalb deren **Organpersonen** denn auch durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel Stadt belangt werden können.

Mit der Bitte diese Strafanzeige entgegenzunehmen und diese rasch zwecks Eröffnung mindestens einer Voruntersuchung zu prüfen zeichne ich

Mit freundlichen Grüssen

Beilagen gemäss Ziff. VI. Beilagenverzeichnis unten

1. **Beilagenverzeichnis**
* 1. Übersicht der Verwaltungsratsausschüsse mit Mitgliedern des Compensation Committees
* 2. Auszug NZZ vom 16. Februar 2013 Seite 29
* 3. Vergütungsbericht aus Geschäftsbericht 2012
* 4. Auszug Einladung Generalversammlung 22. Februar 2013